



Gerhard Furnier  
1. Landessportleiter  
Hözlweg 10  
86477 Adelsried

## Standaufsichten bei Rundenwettkämpfen

Mit Beginn der Rundenwettkampfsaison hat es in den Vereinen und Gauen teilweise heftige Diskussionen über die Standaufsichtspflicht gegeben. Nachdem viele Vereine bei uns rückgefragt haben bitte ich um Beachtung der nachfolgenden Zeilen.

Es gibt 3 wichtige Gesichtspunkte die zu beachten sind.

### 1. Strafrechtliche Seite - Waffenrechtliche Seite.

Das Waffengesetz regelt klar und unmissverständlich dass der Betreiber einer Anlage dafür zu sorgen hat, dass während des Schießbetriebes eine Standaufsicht vorhanden (am Stand, nicht selber Schütze) ist. Das WaffG macht keine Ausnahme bei Rundenwettkämpfen. Der Betreiber kann diese Verantwortung an andere Personen z.B. Mannschaftsführer delegieren. Sollte bei einem Rundenwettkampf keine zusätzliche Aufsicht vorhanden sein, empfehlen wir allen Vereinen den Wettkampf in zwei Durchgängen durchzuführen so dass immer ein Mannschaftsmitglied Standaufsicht machen kann.

### 2. Haftpflichtrechtliche Seite: Hierzu beachten Sie bitte die Aussage unserer Versicherers.

#### Haftpflichtversicherung

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften des Waffenrechts, seiner Ausführungsgesetze und Verwaltungsvorschriften, z. B. hinsichtlich Standaufsicht führen in der Regel nicht zu einem Verlust des Versicherungsschutzes. Dies gilt sowohl für den Verein, als auch für den verantwortlichen Schießleiter. Der Versicherungsschutz kann allerdings versagt werden, wenn bei einem Verein das zweite Mal ein Schaden wegen eines erheblichen Verstoßes gegen zwingende Vorschriften des Waffenrechts, z. B. der Standaufsicht vorgekommen ist. Gleiches gilt, wenn bei einem erstmaligen Verstoß dieser erheblich war (d. h. über einen durchschnittlichen Verstoß deutlich hinausgeht) und von einem Vorsatz des handelnden Vereins auszugehen ist.

### 3 Sportrechtliche Seite

Wegen fehlender Standaufsichten sind keine sportrechtlichen Folgen zu erwarten.

**Wir weisen klar und unmissverständlich darauf hin, dass sich beim Fehlen der Standaufsicht die Betreiber nach Pkt. 1 strafrechtlich schuldig machen und daher ein Schießbetrieb ohne Standaufsicht in Vereinen des BSSB nicht sein darf.**